

## Josef Schüßlburner

### Thesen zur empfohlenen politischen VS-Strategie der AfD

Stand: 6.03.2021

erstellt aufgrund der Veröffentlichungen

„Verfassungsschutz“. *Der Extremismus der politischen Mitte*, 2016

und

*Scheitert die AfD? Die Illusion der Freiheitlichkeit und die politische Alternative*, 2020

#### I.

##### Thesen zur VS-Politik

1. Grundvoraussetzung einer erfolgreichen Verfassungsschutz-(VS)-Strategie der AfD ist die Erkenntnis, daß die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der dem Grundgesetz (GG) entnommenen Parteiverbotskonzeption und dem wiederum daraus entwickelten Parteiverbotsersatzregime (VS-Überwachung und VS-Berichterstattung mit massiven Diskriminierungsfolgen) keine normale „liberale Demokratie des Westens“ darstellt, sondern sie ist „ein neuer Typ der demokratischen Staatsform, für die wir noch die richtige Vokabel suchen“ (so ein maßgeblicher GG-Kommentar).
2. Der politische Freiheitsgrad der Bundesrepublik läßt sich anhand der Frage des linksstehenden Prof. Wolfgang Abendroth einstufen, „ob Art. 21 Abs. 2 GG (Parteiverbot, *Anm.*) wirklich den Bereich der Freiheit für politische Auseinandersetzungen hinter den Stand zurückwerfen (wollte), der im Deutschen Reich zwischen 1890 und 1933 als unumstritten und selbstverständlich gegolten hat.“
3. Dies ordnet sich ein in die generelle Verminderung des demokratischen Gehalts etwa im Vergleich des Grundgesetzes mit der Weimarer Reichsverfassung: „Gegen das ‘antidemokratische’ Verhalten bestimmter Gruppen wurde fortifiziert, indem bestimmte Grundrechte bei Mißbrauch verwirkt (Art. 18) und bestimmte Parteien verfassungswidrig sein sollten (Art. 21). Gegen den irgeleiteten Volkswillen wurden die stärksten Bastionen errichtet: kein Volksbegehren, kein Volksentscheid (mit Ausnahme der Frage der territorialen Neugliederung der Länder nach Art. 29), keine Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk...“ (Schrenck-Notzing).
4. Zum internationalen Verfassungsvergleich gibt es die zusammenfassende Erkenntnis: „We have seen that the idea of ‘militant democracy’ is of German origin ... The country reports have shown that the German conception of ‘militancy’ is ... an exceptional one. It is neither possible nor desirable to transfer the German model of a ‘militant democracy’ on other countries as it stands” (Markus Thiel), insbesondere zum Parteiverbot: „Im internationalen Vergleich steht Korea mit seinem historischen Parteiverbot in der Reihe nur weniger anderer Staaten wie Ägypten, Deutschland, Spanien, Thailand und der Türkei“ (Hannes B. Mosler).
5. Angesichts des Demokratie-Sonderwegs BRD muß die AfD auch im Bereich des Staats- und Verfassungsschutzes dem Anspruch gerecht werden, eine politische Alternative zu den bestehenden Verhältnissen und den etablierten Parteien darzustellen, d.h. es müssen Forderungen nach Änderung von Gesetzen, u. U. auch des Grundgesetzes entwickelt werden, um das Mehrparteienprinzip und den Meinungspluralismus in der Bundesrepublik Deutschland zu sichern.
6. Maßstab und Motto für eine alternative Staatsschutzkonzeption ist die „liberale Demokratie des Westens“, die es in der BRD noch zu verwirklichen gilt. Orientierungspunkte für eine Reform des Staatsschutzrechts sollten § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark und die Richtlinien der Venedig-Kommission des Europarates von 1999 zu Parteiverboten und analogen Maßnahmen sein (s. dazu unter II. nach den Thesen).
7. Der Unterschied zwischen der Staatsschutzkonzeption liberaler Demokratien des Westens und derjenigen der BRD besteht darin, daß liberale Demokratien eine „Gewaltgrenze“, während die BRD und vergleichbare Staaten wie Süd-Korea und die (kemalistische) Türkei eine „Wertgrenze“ ziehen (Boventer); d.h. westlichen Demokratien haben zur Bestimmung der Demokratiebedrohung operable

Kriterien wie Gewaltbereitschaft, politisch motivierte Illegalität, während die ideologisierte Wertegrenze rechtlich irrationale Größen wie Anerkennung von Kriegsschuld, Geschichtsrevisionismus oder Islamfeindlichkeit anbietet.

8. Das Anliegen, das mit einer „Wertgrenze“ erreicht werden soll, nämlich eine sog. legale Demokratieabschaffung zu verhindern, ist sicherlich nachvollziehbar, ist aber kaum in einer rechtsstaatlich neutralen Weise umsetzbar, weil sich die „Wertgrenze“ methodisch wohl unvermeidbar in eine diskriminierende Ideologiegrenze zum Ausdruck bringt; in diesem Sinne sind Vorwürfe gegen die AfD etwa wegen angeblichen „Geschichtsrevisionismus“, „Relativieren“ irgendwelcher „Schuld“ und dergleichen einzuordnen.
9. Bei dieser „Wertgrenze“ wird völlig rechtmäßiges Verhalten wie etwa die Ausübung des Grundrechts der Meinungsfreiheit permanent staatlich delegitimiert: „Wo die Legalität politischer Opposition nicht nach rechtsstaatlich bestimmten eindeutigen Kriterien garantiert ist, sondern unter Berufung auf die Legitimität einer Grundordnung jederzeit widerrufen werden kann, steht die Freiheit aller zur Disposition“ (Horst Meier), d.h. es droht politische Unfreiheit durch den „Verfassungsschutz“!
10. Die diskriminierende Wirkung zeigt sich an der staatlichen Verwendung des Extremismus-Begriffs: Dieser Begriff ist in der Ermächtigungsgrundlage des als „Verfassungsschutz“ fehlbezeichneten Inlandsgeheimdienstes mit Propagandafunktion nicht genannt; es wird damit allerdings eine Weichenstellung dahingehend vorgenommen, daß verfassungswidriges Handeln der selbsterklärten „Mitte“ von vornherein nicht in VS-Berichten aufgeführt wird.
11. Es gäbe aber ersichtlich zahlreiche Gründe, zu fordern, daß etwa CDU / CSU oder auch die SPD in VS-Berichten aufgeführt werden; diese Parteien haben etwa „die Herrschaft des Unrechts“ (so das von Verfassungsschutzminister Seehofer popularisierte Schlagwort) der massiven illegalen Einreise in das Bundesgebiet zu verantworten, sie verhalten sich gegenüber der AfD antiparlamentarisch und wollen das Mehrparteiensystem durch Herbeiführen eines Quasi-Verbots der AfD beeinträchtigen und haben auch eine demokratietheoretisch problematische Geschichte wie die CDU als Blockpartei einer Linksdiktatur und aus der klassischen Sozialdemokratie des 19. Jahrhunderts ist bekanntlich der mörderische Kommunismus des 20. Jahrhunderts hervorgegangen.
12. Insbesondere der gegen die AfD zunehmend eingesetzte staatliche Schrottbegriff „rechtsextrem“ ist von rechtlicher Irrelevanz und muß es nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten auch sein, weil dieser Begriff ideologisch so kontaminiert ist, daß er rechtlich nicht (sehr wohl aber diskriminierungspolitisch) operabel ist, wie das Bundesverfassungsgericht erkannt hat: „Ob eine Position als rechtsextremistisch - möglicherweise in Abgrenzung zu „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ - einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung. Ihre Beantwortung steht in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen, die Abgrenzungen mit strafrechtlicher Bedeutung (vgl. § 145a StGB), welche in rechtsstaatlicher Distanz aus sich heraus bestimmbar sind, nicht hinreichend erlauben. Die Verbreitung rechtsextremistischen ... Gedankenguts ist damit kein hinreichend bestimmtes Rechtskriterium, mit dem einem Bürger die Verbreitung bestimmter Meinungen verboten werden kann.“
13. Ein überzeugendes politisches Alternativkonzept eines der weltanschaulichen Neutralität des Rechtsstaats verpflichteten Staatsschutzes wird es der AfD ermöglichen, negative Gerichtsurteile in VS-Sachen, auf die man sich aufgrund der rechtlichen Unberechenbarkeit einer „Wertgrenze“ einstellen sollte, dahingehend in der politischen Wirkung zu neutralisieren, indem man negative Urteile (selbst ein positives Urteil) als Beleg für die dringende Änderungsbedürftigkeit des BRD-Verfassungsschutzrechts darstellen könnte und um Wählerstimmen für die Verwirklichung der liberalen Demokratie des Westens in der Bundesrepublik Deutschland wirbt.

14. Die Reform des Staatsschutzrechts betrifft auch das politische Strafrecht; so ist § 130 StGB („Volksverhetzung“) weitgehend abzuschaffen, zumal es eine entsprechende Strafvorschrift in den vorbildlichen Demokratien wie USA und Großbritannien nicht gibt; die vom Verfassungsgericht in der Wunsiedelentscheidung zur Begründung der Verfassungsmäßigkeit einer als grundsätzlich verfassungswidrig anerkannten Norm angebotene Lösung ist argumentativ entgegenzutreten.
15. Im öffentlichen Dienstrecht ist die durchaus gebotene Verfassungstreue als Gesetzestreue (Einhaltung der Rechtsordnung, Ausübung des Remonstrationsrecht) zu verstehen und nicht als staatsideologische Inpflichtnahme für letztlich überrechtliche „Werte“; dann werden Verfolgungsmaßnahmen im öffentlichen Dienst wegen rechtmäßiger Aktivitäten für die AfD von vornherein unrechtmäßig und das Parteiverbotsersatzregime verliert seine Bedeutung.
16. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist als Rechtsordnung gegenüber rechtswidrigen Maßnahmen zu verteidigen, insbesondere gegen Beeinträchtigungen durch den VS; es ist aber kein religiöses Dokument mit theologischer Auslegung, das schon dadurch „beeinträchtigt“ wird, wenn man eine bestimmte Meinung zum Ausdruck bringt; einem Kritiker des Mietrechts wird ja auch nicht unterstellt, seine mietrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen zu wollen.
17. Generell sollte die Erkenntnis handlungsleitend sein: „In Demokratien ist es nicht üblich, Bürgerinnen und Bürger auf eine gesinnungsbezogene Verfassungstreue zu verpflichten und Parteien - obgleich diese sich an die Spielregeln des friedlichen Meinungskampfes halten - als „extremistisch“ abzustempeln und von einem Geheimdienst kontrollieren zu lassen“ (Claus Leggewie / Horst Meier); dies gilt es in der Bundesrepublik Deutschland als Alternative zur Verfassungsrealität noch zu verwirklichen!

## II.

### Anmerkungen zur These 6

Der in These 6 genannte § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark lautet:

(2) Vereine (unter Einschluß von politischen Parteien, *Anm.*), die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.

Es wird vorgeschlagen, zu fordern, daß die Artikel 9 (2) GG und 21 (2) GG betreffend Vereinigungsverbot und Parteiverbot bei Rezeption von § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark wie folgt gefaßt werden:

Vorschlag für Neufassung von Artikel 9 (2) GG:

(2) Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch die Vereinsbehörde aufgelöst.

Vorschlag für Neufassung von Artikel 21 (2) GG, der auf den geänderten Artikel 9 (2) GG aufbaut:

(2) Politische Parteien können bei Vorliegen der Voraussetzung eines Vereinigungsverbots (Artikel 9 (2)) durch das Bundesverfassungsgericht verboten werden.

Die ebenfalls in These 6 genannten

### *GUIDELINES ON PROHIBITION AND DISSOLUTION OF POLITICAL PARTIES AND ANALOGOUS MEASURES*

enthalten für die grundlegende Reform des Staatsschutzrechts hinsichtlich Vereinigungsverbot, einschließlich Parteiverbot folgende zentrale Aussage:

Prohibition or enforced dissolutions of political parties may only be justified in the case of parties which advocate the use of violence or use violence as a political means to overthrow the democratic constitutional order, thereby undermining the rights and freedoms guaranteed by the constitution. The fact alone that a party advocates a peaceful change of the Constitution should not be sufficient for its prohibition or dissolution. A party that aims at a peaceful change of the constitutional order through lawful means cannot be prohibited or dissolved on the basis of freedom of opinion. Merely challenging the established order on itself is not considered as a punishable offence in a liberal and democratic state. Any democratic society has other mechanisms to protect democracy and fundamental freedoms through such instruments as free election and in some countries through referendums when attitudes to any proposal to change the constitutional order in the country can be expressed.

### **III.**

#### **Zusammenfassung der Thesen**

Soll man den Inhalt der Thesen, die ja schon Zusammenfassungen von teilweise komplexen Gegenständen darstellen, dann noch für den weniger lesebereiten Leser und Rezensenten (weiter) zusammenfassen, dann ist dies vielleicht in einem allerdings nicht erschienenen Leserbrief an die Junge Freiheit (JF) zum Ausdruck gebracht, der wie folgt lautet:

„Leserbrief zu AfD und Verfassungsschutz: „Kalkül des Laufenlassens“ und „Bedingt abwehrbereit“ von Dieter Stein / Christian Vollradt, in: JF Nr. 43/20 vom 16.10.2020, S. 1 und 4

#### **Politische Alternative zum VS-Regime**

Zutreffend ist, daß im Fall der Bekämpfung einer Opposition durch Inlandsgeheimdienste wegen programmatischer Aussagen und (angeblichen) politischen Ansichten ein Abwarten nicht zu empfehlen ist. Was aber in den Vorschlägen von Stein / Vollradt, die vor allem auf den Rechtsweg setzen, wie auch bei der betroffenen Partei vollständig fehlt, ist die Ausarbeitung einer politischen Alternative zum bestehenden VS-Regime. Politik ist nun einmal nicht so sehr, gerichtliche Streitigkeiten zu führen, wobei in VS-Fragen der Ausgang wegen des irrationalen Charakters der Materie nicht leicht vorauszusagen ist und man zudem von der Gerichtsbarkeit nicht gewissermaßen Systemsprengendes erwarten sollte. Vielmehr ist eine politische Alternative zu erarbeiten und zu propagieren, was bei einer Partei mit dem anspruchsvollen Namen „Alternative für Deutschland“ besonders geboten erscheint. Der Verfassungsschutz ist eine Einrichtung, die als bundesdeutscher Demokratie-Sonderweg gekennzeichnet werden muß und dabei in einer besonderen Parteiverbotskonzeption wurzelt, die in Staaten wie Süd-Korea, Türkei und Thailand eine Parallele hat. Die politische Alternative lautet, den „neuen Typ einer demokratischen Staatsform“ (GG-Kommentar), der mit dem Grundgesetz begründet

worden sein soll, durch eine „liberale Demokratie des Westens“ zu ersetzen. Dies bedeutet, daß beim Staatsschutz auf operable Kriterien wie Gewaltbereitschaft oder generell politisch motivierte Illegalität abgestellt wird und nicht eine sog. „Wertgrenze“ gezogen wird, die unvermeidlich auf eine mit der Rechtsstaatskonzeption unvereinbare Ideologiegrenze hinausläuft. Angeknüpft werden kann dabei an die Empfehlungen der Venedig-Kommission des Europarats von 1999 zu Parteiverboten und vergleichbaren Maßnahmen. Die Voraussetzungen für das Verbot politischer Vereinigungen sind in etwa so zu bestimmen wie dies in der Verfassung des freien Königreichs Dänemark im Norden der nur freiheitlichen BRD geregelt ist: „Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.“ Damit könnte dargelegt werden, daß die AfD bei Vorliegen einer „liberalen Demokratie des Westens“ von vornherein nicht Gegenstand der Staatssicherheit sein würde.  
Josef Schüßlburner, Massing“

#### IV. Verweis auf Broschüren

Dieser nicht veröffentlichte Leserbrief faßt auch die beiden Broschüren zusammen, aus denen die Vorschläge für eine alternative Staatsschutzkonzeption abgeleitet sind:

#### »Verfassungsschutz«: Der Extremismus der politischen Mitte



Josef Schüßlburner/Institut für Staatspolitik  
»Verfassungsschutz«: Der Extremismus der politischen Mitte  
Wissenschaftliche Reihe; 30 [Arbeitsgruppe 1: Staat und Gesellschaft]  
62 Seiten, ermäßigt 5 Euro, ISBN: 978-3-939869-30-6, [erhältlich hier](#)

Der Verwirklichung einer »normalen Demokratie« in der Bundesrepublik Deutschland, die man daran erkennt, daß sie rechte Parteien und Gruppierungen in der gleichen Weise akzeptiert wie linke Gruppierungen oder solche der »Mitte«, steht der »Verfassungsschutz« entgegen. Wer

eine »liberale Demokratie des Westens« in der Bundesrepublik Deutschland will, muß die den »Verfassungsschutz« tragende Konzeption zu überwinden suchen. Es gilt, dem Extremismus der Mitte entgegenzutreten: Die Bundesrepublik Deutschland muß endlich eine normale Demokratie werden!

## Scheitert die AfD? Die Illusion der Freiheitlichkeit und die politische Alternative



Die Alternative für Deutschland (AfD) steht am Scheideweg. Äußere Bedrohungen setzen der Partei zu, Konflikte lähmen sie von innen. Aspekte dieser Lähmung: die Beobachtung durch den Verfassungsschutz (VS) und die damit verbundenen hysterisch-apolitischen Reaktionen eines relevanten Teils des Bundesvorstandes der AfD. Eine wesentliche Folge dieser Entwicklung ist, daß innerparteiliche Konflikte ausgelöst und verschärft werden, die es ohne die Aktivitäten des Inlandsgeheimdienstes nicht gäbe. Die unsouveräne Haltung des Vorstandes drückt sich beispielsweise in Abgrenzungs- und Unvereinbarkeitsbeschlüssen aus, die mit parteiinternen Disziplinarmaßnahmen umgesetzt werden, um die Alternative zu entkernen.

All das, zeigt der VS- und AfD-Kenner Josef Schußlburner in seiner fundierten Studie, ist einer »normalen Demokratie« unwürdig. Die AfD darf nicht länger Spielball von VS und Massenmedien bleiben. Sie muß in die Offensive. Als Voraussetzung gilt es, sich über die Situation der Bundesrepublik Deutschland keine Illusionen zu machen. Nur bei der Voraussetzung der Illusionslosigkeit verdient eine Rechtspartei überhaupt einen politischen Erfolg. Wird der AfD diese Trendwende gelingen? ([Textquelle](#))